EMPFEHLUNG Nr. 2/64

vom 15. Januar 1964

an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen

Diese Empfehlung ergeht

auf Grund von Artikel 2 bis 5, 8, 14, 57, 71, 74, 81 und 86 des Vertrages,

auf Grund der Vereinbarung der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. November 1957 über die Harmonisierung der an den Außengrenzen der Gemeinschaft angewandten Zölle für Stahlerzeugnisse,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft,

auf Grund des Abkommens vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und des Abkommens vom 25. November 1957 zwischen denselben Hohen Vertragsparteien über ihre Handelsbeziehungen,

auf Grund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), insbesondere des Artikels XIX dieses Abkommens,

und beruht auf folgenden Erwägungen :

Die Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 verfolgt den Zweck, die Schäden zu beheben, die durch das allgemeine Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem gemeinsamen Markt für Stahl verursacht werden.

Dieses allgemeine Ungleichgewicht zeigt darüber hinaus auf dem Markt für Gießereiroheisen besondere Merkmale. Das wachsende Einfuhrvolumen aus dritten Ländern hat bei diesem Produkt sehr schnell ein überaus hohes Niveau erreicht ; dies sowohl im Verhältnis zur Produktion innerhalb der Gemeinschaft (in einem noch stärkeren Maße im Vergleich zu den auf den Markt gelangenden Mengen) als auch gemessen an den Anpassungsmöglichkeiten der Unternehmen der Gemeinschaft.

Gießereiroheisen

Jahr	Einfuhren der EGKS aus Drittländern t (1)	Produktion der EGKS t (2)	Prozentsatz von (1) zu (2) % (3)	Lieferungen der Produzenten der EGKS in die EGKS t (4)	Prozentsatz von (1) zu (4) % (5)
1961	600 347	3 073 586	19,53	1 865 329	32,18
1962	637 192	3 060 624	20,82	1 726 117	36,91
1963 (9 Monate)	593 592	2 149 242	27,62	1 246 749	47,61

Eine derartige Zunahme der Einfuhren hat auf dem Markt für Gießereiroheisen eine besonders ernste Lage geschaffen, die bereits zur Schließung mehrerer nicht integrierter Produktionsbetriebe geführt hat und die Entwicklungsmöglichkeiten, den Ausbau der Produktionskapazitäten und die Stabilität der Beschäftigung in einigen Gebieten der Gemeinschaft gefährdet. Diese nachteiligen Folgen beeinträchtigen die Verfolgung der in Artikel 2 und in Artikel 3 Buchstaben c), d), e) und g) niedergelegten Zielsetzung ; diese Einfuhren sind somit insgesamt geeignet, das geordnete Funktionieren des gemeinsamen Marktes erheblich zu beeinträchtigen.

Um diese mengenmäßige Unausgewogenheit zu beheben, sind für das Gießereiroheisen zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Einfuhrmengen erzielen. Hierfür ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten einen höheren Außenschutz einführen, als er sich aus der Empfehlung Nr. 1/64 ergibt.

Der vorstehend geschilderte Sachverhalt berechtigt dazu, die in Artikel 74 Nr. 3 des Vertrages vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen ; die hierfür auszusprechende Empfehlung muß sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen :

1. Die Erhöhung des Außenschutzes, die Ziel der vorliegenden Empfehlung ist, kann ihrer Natur nach nicht nur in ihrem Grundsatz empfohlen werden ; vielmehr muß das Mindestniveau der Erhöhung festgelegt werden, damit die notwendige Homogenität und Koordinierung der Durchführung durch die sechs Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Den Regierungen der Mitgliedstaaten ist zur Erreichung dieses Zieles der Empfehlung die Wahl der geeigneten Mittel gelassen, wobei diese in einer Erhöhung der Zollsätze oder in der Einführung jeder anderen Einfuhrbelastung bestehen können.

Der gegenwärtige Außenschutz der Gemeinschaft ist durch ein System harmonisierter Zollsätze geregelt. Dieses System ist klar aus sich heraus verständlich. Die Hohe Behörde ist daher der Auffassung, daß — ohne es formell zu empfehlen — eine Erhöhung dieses Zollschutzes besonders geeignet erscheint, um die notwendige Schnelligkeit, Wirksamkeit und Einheitlichkeit, die die Durchführung der Empfehlung verlangt, zu erreichen.

2. Selbst wenn die gegenwärtigen Schwierigkeiten auf dem Gießereiroheisenmarkt nicht mit gleicher Stärke in den verschiedenen Teilen der Gemeinschaft in Erscheinung treten, so muß doch die Hohe Behörde die Gesamtheit des gemeinsamen Marktes in Betracht ziehen.

3. In der Gemeinschaft wird kein Gießereiroheisen auf ausschließlicher Holzkohlenbasis und kein entsprechendes Substitutionserzeugnis hergestellt. Dieses Spezialroheisen ist daher von der Anwendung der Empfehlung auszuschließen.

4. Um Schwierigkeiten, die sich aus besonderen Fällen, insbesondere handelspolitischer oder zolltechnischer Art, ergeben, begegnen zu können, muß ein besonderes Verfahren vorgesehen werden, um Ausnahmen von den empfohlenen Mindestsätzen für den Außenschutz zur Anwendung zu bringen.

5. Um alle Formen der Spekulation auszuschließen, die vor der effektiven Anwendung der Empfehlung vorgenommen werden könnten, erscheint es notwendig, die Regierungen zu ersuchen, geeignete einstweilige Maßnahmen zu ergreifen.

6. Die auf Grund dieser Empfehlung vorzunehmende zusätzliche Erhöhung des Außenschutzes ist als eine vorübergehende Maßnahme zu betrachten, dazu bestimmt, den gegenwärtigen Schwierigkeiten zu begegnen und die für die Gemeinschaftsproduktion an Gießereiroheisen notwendigen strukturellen Anpassungen ohne schwere Störungen zu ermöglichen.

Die Durchführung der vorliegenden Empfehlung berührt gewisse Verpflichtungen, die einige Mitgliedstaaten im Rahmen des GATT eingegangen sind. Es ist daher notwendig, die in Artikel XIX des GATT vorgesehenen Notstandsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Seitdem die hierfür in Frage kommenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die erwähnten Verpflichtungen auf Grund des GATT-Abkommens eingegangen sind, haben sich die Produktions- und Absatzbedingungen für Gießereiroheisen in einer unvorhersehbaren Weise entwickelt, indem neue Produzenten von Gießereiroheisen auf dem Weltmarkt und in der Gemeinschaft in Erscheinung getreten sind. Diese Tatsache ist der Grund, daß in das Gebiet der Gemeinschaft Gießereiroheisen in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt worden ist, daß dadurch den Produzenten der Gemeinschaft jener ernste Schaden zugefügt worden ist, dessen Wesensmerkmale weiter oben dargestellt worden sind.

Die Anwendungsvoraussetzungen von Artikel XIX GATT liegen somit vor, und es obliegt den Mitgliedstaaten, gemeinschaftlich die nach dieser Bestimmung notwendigen Verfahren einzuleiten. Indessen ist die Inkraftsetzung der vorliegenden Empfehlung besonders dringlich, da jeder weitere Aufschub in der Anwendung der empfohlenen Maßnahmen eine schwer gutzumachende Schädigung der Unternehmen verursachen würde.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde die folgende

EMPFEHLUNG :

Artikel 1

Den Regierungen der Mitgliedstaaten wird hiermit empfohlen, alle geeigneten gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung vom 15. Februar 1964 neben dem Außenschutz, der nach der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 für Gießereiroheisen vorgesehen ist, für diese Erzeugnisse eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens sieben EWA-Rechnungseinheiten je Tonne einzuführen.

Von den beiden Einfuhrbelastungen ist jeweils die höhere zu erheben.

Artikel 2

Gießereiroheisen im Sinne dieser Empfehlung sind die in den Positionen Nr. 73.01 B II und 73.01 C II des Zolltarifs der Gemeinschaft aufgeführten Produkte.

Von der Anwendung der vorliegenden Empfehlung ist jedoch Gießereiroheisen ausgenommen, das ausschließlich mit Holzkohle produziert wurde.

Artikel 3

In Sonderfällen, die insbesondere aus handelspolitischen Gründen oder zolltechnischen Notwendigkeiten gerechtfertigt sind, kann die Hohe

Behörde nach Anhörung der Regierungen der Mitgliedstaaten Abweichungen von den sich aus Artikel 1 ergebenden Verpflichtungen vornehmen.

Artikel 4

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden ersucht, bis zur technischen Durchführung der aus Artikel 1 resultierenden Verpflichtungen geeignete einstweilige Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

Den Regierungen der Mitgliedstaaten wird empfohlen, baldmöglichst nach der Durchführung dieser Empfehlung die im GATT-Abkommen vorgesehenen Verfahren gemeinsam einzuleiten.

Artikel 6

(1) Diese Empfehlung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt für jede Regierung mit der Zustellung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Die vorstehende Empfehlung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO